Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Juni 1954.

1595. Baulinien. Mit Eingabe vom 24. Februar 1954 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der verlängerten Birchstrasse sowie der Verbindungsstrasse zwischen der Birch- und der Tannstrasse in Effretikon. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 26. Januar 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 24. Februar 1954 keine Einsprachen ein.

Gemäss dem vom Regierungsrat am 15. Februar 1940 genehmigten Baulinienplan hätte die von der Wangenerstrasse in südlicher Richtung abzweigende erst teilweise erstellte Birchstrasse in die westlich parallel verlaufende Tannstrasse eingeführt werden sollen. Nach der neuen Vorlage ist vorgesehen, die Birchstrasse ohne Richtungsänderung an die Lindauerstrasse (I. Kl. Nr. 5) anzuschliessen. Verkehrstechnisch haftet dieser Lösung der Nachteil an, dass in nur zirka 70 m Entfernung von der Einmündung der Tann- in die Lindauerstrasse eine neue Strasseneinmündung entsteht. Nach Ausführung der im regierungsrätlich genehmigten Bebauungsplan vom 13. Mai 1954 vorgesehenen Gestenriedstrasse als Fortsetzung der Illnauerstrasse mit Bahnüberführung wird indessen die Lindauerstrasse ihre Bedeutung als Durchgangsstrasse verlieren und nur noch dem Lokalverkehr dienen. Zudem ist der Gemeinderat Illnau bereit, auf der Birchstrasse den Einbahnverkehr in nord-südlicher Richtung anzuordnen.

Der Baulinienabstand der verlängerten Birchstrasse beträgt 13 m. Beidseits der 5 m breiten Fahrbahn verbleiben Vorgärten von je 4 m Breite. Auf der östlich an die Birchstrasse anstossenden, zurzeit noch gemeindeeigenen Parzelle soll eine katholische Kirche erstellt werden. Der katholische Kultusverein tauschte diese Parzelle gegen sein auf dem Rebbuck gelegenes Grundstück ein, wo eine reformierte Kirche errichtet werden soll. Dieser Landabtausch ist das Resultat langwieriger Verhandlungen zwischen Gemeinderat, Kirchenpflege und Kultusverein. Die Herabsetzung der üblichen Vorgartenbreite von 5 auf 4 m erfolgte, um dem Kultusverein den Kirchenbau zu ermöglichen bzw. um den auf der gegenüberliegenden Strassenseite geplanten Mehrfamilienhäusern grössere rückwärtige Grenzabstände zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die untergeordnete Verkehrsbedeutung der Birchstrasse lässt sich der festgesetzte Baulinienabstand genehmigen. Hiebei darf auch berücksichtigt werden, dass, wie der Gemeinderat bemerkt, durch Ablehnung der Vorlage die abgeschlossenen Tauschverträge hinfällig würden und das jahrelange unerfreuliche Verhältnis in der Gemeinde wegen der Wahl des Bauplatzes für die reformierte Kirche aufs neue heraufbeschworen würde. An die Genehmigung ist indessen die Bedingung zu knüpfen, dass Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen, wie Ladenlokale, Werkstätten und Garagen, 5 m hinter die Strassengrenze zurückzusetzen sind.

Die geringfügige Baulinienkorrektur an der Verbinddungsstrasse zwischen Birch- und Tannstrasse gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 21. Januar 1954 betreffend Abänderung der Baulinien der verlängerten Birchstrasse sowie der Verbindungsstrasse zwischen Birch- und Tannstrasse in Illnau-Effretikon wird gemäss den eingereichten Plänen unter folgenden Bedingungen genehmigt:

1. Auf der Birchstrasse ist der Einbahnverkehr in nordsüdlicher Richtung anzuordnen.
2. Zu Lasten der an die verlängerte Birchstrasse anstossen-Grundstücke ist im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen, wonach Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen, wie Ladenlokale, Werkstätten und Garagen, mindestens 5 m hinter die Strassengrenze zurückzusetzen sind.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon (ZH), die Polizeidirektion und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. Juni 1954.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler